

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 28. Februar

1973

Datum	Inhalt	Seite
20. 2. 1973	Verordnung über die Ermächtigung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung . . . . .	63
22. 2. 1973	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe . . . . .	63
30. 1. 1973	Verordnung über die praktischen Studiensemester für Studierende der Fachhochschulen in Bayern . . . . .	64
1. 2. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten . . . . .	65
2. 2. 1973	Verordnung über die Überlassung der Kosten (Gebühren und Auslagen) für Entscheidungen über Anträge auf nachträgliche Graduierung zum „Sozialarbeiter (grad.)“ und zum „Sozialpädagogen (grad.)“ . . . . .	66
12. 2. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen . . . . .	66
15. 2. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	66
22. 2. 1973	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den <u>mittleren Archivdienst</u> bei den öffentlichen Archiven in Bayern (AZAPO/mD) . . . . .	67
22. 2. 1973	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den <u>gehobenen Archivdienst</u> bei den öffentlichen Archiven in Bayern (AZAPO/gD) . . . . .	71
22. 2. 1973	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den <u>höheren Archivdienst</u> bei den öffentlichen Archiven in Bayern (AZAPO/hD) . . . . .	75

## Verordnung über die Ermächtigung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung

Vom 20. Februar 1973

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Zuständigkeiten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter zu übertragen, soweit es sich um Aufgaben der Steuerverwaltung handelt und dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.  
München, den 20. Februar 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über Sommer- und Winterschluß- verkäufe

Vom 22. Februar 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 13. Juli 1950 (BAnz Nr. 135 S. 1), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1969 (BAnz Nr. 138 S. 1), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Zuständigkeit für die anderweitige Festsetzung des Beginns der Sommer- und Winterschlußverkäufe in Bädern und Kurorten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe wird auf das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

München, den 22. Februar 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung über die praktischen Studiensemester für Studierende der Fachhochschulen in Bayern

Vom 30. Januar 1973

Auf Grund des Art. 30 Abs. 3 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBlS. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 473), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

#### Dauer und zeitliche Folge der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung an Fachhochschulen umfaßt je zwei Semester in den Ausbildungsrichtungen

Technik  
Wirtschaft  
Sozialwesen

Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit sowie im Studiengang Industrie-Design der Ausbildungsrichtung Gestaltung,

ein Semester im Studiengang Textilgestaltung der Ausbildungsrichtung Gestaltung (praktische Studiensemester). Die praktische Ausbildung erstreckt sich einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen je Semester auf einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.

(2) In den Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft sowie im Studiengang Industrie-Design der Ausbildungsrichtung Gestaltung wird das erste praktische Studiensemester als drittes Studiensemester und das zweite praktische Studiensemester als sechstes Studiensemester geführt. In der Ausbildungsrichtung Sozialwesen werden die beiden praktischen Studiensemester als fünftes und sechstes Studiensemester geführt. Im Studiengang Textilgestaltung der Ausbildungsrichtung Gestaltung findet das erste praktische Studiensemester als drittes Studiensemester statt. Die zeitliche Folge der praktischen Studiensemester für die Ausbildungsrichtung Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt.

(3) Fachlich oder organisatorisch begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

### § 2

#### Ausbildungspläne

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt Ausbildungspläne für die praktischen Studiensemester in Fachrichtungen, die an mehr als nur an einer Fachhochschule geführt werden. Die Ausbildungspläne regeln insbesondere

1. Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt;
2. Arten, Umfang, zeitlicher Ablauf, Ziel und Inhalt von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Für Fachrichtungen, die nur an einer einzigen Fachhochschule geführt werden, erläßt die jeweilige Fachhochschule einen Ausbildungsplan, der der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf. Soweit fachlich erforderlich, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch für einzelne Studiengänge Ausbildungspläne der Fachhochschulen genehmigen.

### § 3

#### Zulassung

(1) Die Zulassung zum ersten praktischen Studiensemester setzt die bestandene Vorprüfung nach Maß-

gabe des § 18 Abs. 2 der vorläufigen Rahmenprüfungsordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 4. September 1972 (GVBl S. 411) in ihrer jeweiligen Fassung voraus. § 3 Abs. 2 der vorläufigen Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 21. September 1971 (GVBl S. 397) in ihrer jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

(2) Die Zulassung zum zweiten praktischen Studiensemester setzt voraus, daß die Leistungsnachweise erbracht sind, die die Fachbereichskonferenz nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 der Studienordnung in ihrer jeweiligen Fassung bestimmt hat. Dabei sollen nur Leistungsnachweise in denjenigen Fächern vorausgesetzt werden, die zur erfolversprechenden Teilnahme an dem zweiten praktischen Studiensemester notwendig sind.

### § 4

#### Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn eines jeden praktischen Studiensemesters schließt der Studierende, im Falle seiner Minderjährigkeit mit schriftlicher Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter, mit der Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag ab. Vor Abschluß des Vertrages hat der Studierende die Zustimmung der Fachhochschule in fachlicher Hinsicht einzuholen, soweit nicht bereits eine allgemeine Einverständniserklärung vorliegt.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
  - a) den Studierenden für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan und weiteren Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester auszubilden,
  - b) ihm die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
  - c) den vom Studierenden zu erstellenden Bericht laufend zu überprüfen,
  - d) ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auch auf den Erfolg der Ausbildung und/oder auf die Eignung erstreckt;
2. die Verpflichtung des Studierenden,
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist;
3. Fragen der Versicherung des Studierenden;
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung;
5. die Benennung eines Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle.

### § 5

#### Prüfungen und Anerkennung der praktischen Ausbildung

(1) Gegen Ende eines jeden praktischen Studiensemesters nimmt die Fachhochschule eine Prüfung ab. Werden das erste und das zweite praktische Studiensemester in unmittelbarer zeitlicher Folge durchgeführt, so können beide Prüfungen zu einer gemein-

samen Prüfung gegen Ende des zweiten praktischen Studiensemesters zusammengezogen werden.

(2) Die Prüfung am Ende des ersten praktischen Studiensemesters dient der Feststellung, ob der Kandidat entsprechend seiner Fachrichtung und dem angestrebten Ausbildungsziel einen Überblick über Einrichtungen, Verfahren und Arbeitsweisen in der Praxis gewonnen und fachbezogene Kenntnisse hierüber erworben hat.

(3) Die Prüfung am Ende des zweiten praktischen Studiensemesters dient der Feststellung, ob der Kandidat entsprechend seiner Fachrichtung und dem angestrebten Ausbildungsziel konkrete Aufgaben und Arbeiten, die an eine Tätigkeit in seinem künftigen Berufsfeld heranführen, bewältigen kann.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus

1. den Nachweis einer praktischen Ausbildung (§ 4),
  2. Die Vorlage eines Berichtes mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle nach Maßgabe des Ausbildungsplanes,
  3. die richtige Vorlage eines Zulassungsantrages.
- Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, wird die Zulassung versagt. Dies ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb angemessener Frist mitzuteilen. Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.

(5) Die Prüfung erstreckt sich auf Gegenstände der praktischen Ausbildung und auf den Inhalt der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. Die Prüfung findet mündlich in Form eines Kolloquiums und/oder schriftlich statt. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Prüfungskommission; sie ist spätestens zu Beginn des jeweiligen praktischen Studiensemesters bekanntzugeben. Kolloquien werden in der Regel in Gruppen durchgeführt, die Prüfungszeit beträgt je Kandidat mindestens 10 und höchstens 30 Minuten.

(6) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Für die Ausbildung wesentliche Einzelergebnisse können nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Fachhochschulen bewertet und ausgewiesen werden. Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist; die zuständige Prüfungskommission kann die Unterschriftsberechtigung einem anderen prüfungsberechtigten Fachhochschullehrer übertragen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen, aus der Art und Umfang einer Wiederholung ersichtlich sind.

(7) Die Feststellung über die Anerkennung der praktischen Ausbildung trifft die Prüfungskommission. Sie bedient sich hierzu des Praktikantenamtes oder einer anderen von der Fachhochschule dafür bestimmten Stelle oder Person. Der Entscheidung ist auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle zugrunde zu legen. Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, so entscheidet die Prüfungskommission, welche Abschnitte in welchem Zeitraum nachzuholen oder zu wiederholen sind. Die Entscheidung ist dem Studierenden ehestmöglich mitzuteilen.

(8) Zuständig ist die Prüfungskommission des jeweiligen Fachbereiches. Im übrigen gilt die vorläufige Rahmenprüfungsordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

(9) Bei Anrechnung von Zeiten auf praktische Studiensemester gemäß § 28 der vorläufigen Studienord-

nung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern in ihrer jeweiligen Fassung sind berufsbezogene Leistungsnachweise auf die Prüfung anzurechnen.

## § 6

### Weiterstudium

(1) Das Bestehen der Prüfung oder die Anrechnung berufsbezogener Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 9 ist Voraussetzung für das Weiterstudium.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfungskommission bestimmen, daß ein unmittelbares anschließendes Studiensemester besucht werden kann.

## § 7

### Änderung bestehender Vorschriften

Die vorläufige Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 21. September 1971 (GVBl S. 397) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit für das Studium an Fachhochschulen umfaßt in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft, Sozialwesen, Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit sowie im Studiengang Industrie-Design der Ausbildungsrichtung Gestaltung sechs theoretische und zwei praktische Studiensemester, im Studiengang Textilgestaltung der Ausbildungsrichtung Gestaltung sieben theoretische und ein praktisches Studiensemester, in der Ausbildungsrichtung Gestaltung im übrigen acht Theorie und Praxis verbindende Studiensemester.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt zwei theoretische Studiensemester; er kann zusätzlich auch ein praktisches Studiensemester umfassen. Der erste Studienabschnitt schließt mit der Vorprüfung ab.“

3. In § 38 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Fachhochschule kann auch festlegen, daß die Rückmeldung innerhalb einer Frist gegen Ende des vorausgehenden Semesters stattfindet.“; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1973 in Kraft.

München, den 30. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten Vom 1. Februar 1973**

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 471), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 Abs. II Nrn. 3 und 4 der Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 31. August 1910 (BayBS II S. 111), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 26. Mai 1972 (GVBl S. 188), erhalten folgende Fassung:

3. „Staatl. Bakt. Untersuchungsanstalt Erlangen: die Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberfranken,
4. Staatl. Bakt. Untersuchungsanstalt Würzburg: den Regierungsbezirk Unterfranken.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

München, den 1. Februar 1973

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung  
über die Überlassung der Kosten (Gebühren  
und Auslagen) für Entscheidungen über An-  
träge auf nachträgliche Graduierung zum  
„Sozialarbeiter (grad.)“ und zum „Sozial-  
pädagogen (grad.)“**

Vom 2. Februar 1973

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ergehenden Entscheidungen der Stiftungsfachhochschule München — Fachhochschule der Stiftung „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ München — und der Stiftungsfachhochschule Nürnberg — Fachhochschule der „Evangelischen Erziehungsstiftung Nürnberg“ — über Anträge auf nachträgliche Graduierung zum „Sozialarbeiter (grad.)“ und zum „Sozialpädagogen (grad.)“ werden diesen beiden Fachhochschulen überlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

München, den 2. Februar 1973

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Verhütung  
und Bekämpfung von Tierseuchen**

Vom 12. Februar 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (GVBl S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1972 (GVBl S. 346), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Überschriften des 6. und 14. Abschnitts folgende Fassung:

- a) „6. Abschnitt: Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit“;
- b) „14. Abschnitt: Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes“.

2. Der 6. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„6. Abschnitt

Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit

§ 34

(1) Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit vom 19. Dezember 1972 (BGBl I S. 2509), in diesem Abschnitt Bundesverordnung genannt, ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 und § 12 der Bundesverordnung ist die Regierung.

(3) Zuständige Behörde nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Bundesverordnung ist die Gemeinde.

(4) In den übrigen Fällen der Bundesverordnung ist zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde.“

3. Der 14. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„14. Abschnitt

Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes

§ 70

(1) Zuständige Behörde nach § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 16. November 1972 (BGBl I S. 2122), in diesem Abschnitt Bundesverordnung genannt, ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Zuständige Behörde nach § 3 Abs. 3 der Bundesverordnung ist der Amtstierarzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1973 in Kraft.

München, den 12. Februar 1973

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Merk, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zu-  
ständigkeit für die Festsetzung des Besol-  
dungsdienstalters, der Dienstbezüge und der  
Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayeri-  
schen Staatsministeriums für Arbeit und  
Sozialordnung**

Vom 15. Februar 1973

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 17. November 1967 (GVBl S. 477), geändert durch Verordnung vom 25. November 1971 (GVBl S. 457), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In gleichem Umfang wird auch die Befugnis zur Festsetzung der Dienstbezüge übertragen. Darüber hinaus wird die Befugnis zur Festsetzung der Dienstbezüge

- a) dem Versorgungsamt München II für die Beamten der Orthopädischen Versorgungsstelle München und der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle München,
- b) dem Versorgungsamt Nürnberg für die Beamten der Orthopädischen Versorgungsstelle Nürnberg und der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Nürnberg,
- c) dem Versorgungsamt Regensburg für die Beamten der Orthopädischen Versorgungsstelle Regensburg,
- d) dem Versorgungsamt Würzburg für die Beamten der Orthopädischen Versorgungsstelle Würzburg,
- e) den Versorgungskrankenanstalten für deren Beamte übertragen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1973 in Kraft.

München, den 15. Februar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Pirkel, Staatsminister

## Zulassungs, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (AZAPO/mD)

Vom 22. Februar 1973

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), des § 23 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) und des § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### I.

#### Allgemeines

##### § 1

#### Geltungsbereich

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Archivdienstes des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern.

##### § 2

#### Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven in Bayern wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

### II.

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

##### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist, daß die Bewerber

- a) bei Beginn des Vorbereitungsdienstes mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt sind,
- b) den erfolgreichen Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen oder nach erfolgreichem Besuch der Hauptschule die Abschlußprüfung an den bayerischen Hauptschulen bestanden haben (qualifizierender Abschluß),
- c) ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben nachweisen können und
- d) die Einstellungsprüfung bestanden haben.

(2) Erfüllen Bewerber die in Absatz 1 Buchst. c genannte Voraussetzung nicht, so können sie auf Antrag mit der Auflage zugelassen werden, daß der entsprechende Nachweis spätestens mit dem Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung erbracht wird.

### III.

#### Die Einstellungsprüfung

##### § 4

#### Anmeldung

(1) Die Einstellungsprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

(2) Die Anträge auf Zulassung zur Einstellungsprüfung sind — bei Bewerbern aus dem Bereich nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern über die Ernennungsbehörden — an die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns zu richten.

(3) Bewerber, die zum Zeitpunkt der Meldung zur Einstellungsprüfung noch die Abschlußklassen der in § 3 Abs. 1 genannten Schulen besuchen und deshalb das Abschlußzeugnis noch nicht besitzen, können unter dem Vorbehalt, daß sie die geforderten Nachweise nachreichen, zur Prüfung zugelassen werden. Wird das Abschlußzeugnis nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Schuljahresende vorgelegt, gilt die Einstellungsprüfung als nicht abgelegt.

##### § 5

#### Einstellungsprüfung

Die Einstellungsprüfung wird im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem Prüfungsausschuß bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns in München abgenommen. Die Vorschriften über die Anstellungsprüfung (§§ 16 ff.) finden sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

##### § 6

#### Form der Prüfung

(1) Die Einstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Aufgaben:

- a) einer Aufsichtsarbeit über ein geschichtliches Thema (Arbeitszeit zwei Stunden),
- b) einer Aufsichtsarbeit aus der Staatsbürgerkunde (Arbeitszeit zwei Stunden).

(3) In der mündlichen Prüfung werden die Bewerber einzeln in Geschichte und Staatsbürgerkunde geprüft (Dauer höchstens 30 Minuten).

#### § 7

##### Prüfungsergebnis

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit den in § 24 festgesetzten Noten zu bewerten.

(2) Für den schriftlichen und den mündlichen Prüfungsteil wird entsprechend den für die Anstellungsprüfung geltenden Bestimmungen je eine Gesamtnote gebildet. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung geteilt durch drei.

(4) Die Einstellungsprüfung ist unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 Satz 2 nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.

#### IV.

##### Der Vorbereitungsdienst

#### § 8

##### Einstellung

Über die Einstellung entscheiden die Ernennungsbehörden (Art. 13 BayBG) im Einvernehmen mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, wobei auch der Bedarf der verschiedenen Dienststellen mit den vorhandenen Ausbildungsplätzen abzustimmen ist.

#### § 9

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Die zum Vorbereitungsdienst gemäß § 8 zugelassenen Bewerber werden von ihren Ernennungsbehörden zu Beamten auf Widerruf ernannt.

#### § 10

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Anwärter mit den Aufgaben des mittleren Archivdienstes vertraut zu machen und sie zu gewissenhafter und selbständiger Tätigkeit in diesem Beruf zu befähigen.

#### § 11

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er umfaßt eine praktische und eine theoretische Ausbildung nach einem von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns aufgestellten Ausbildungsplan. Die Generaldirektion regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen und weist die Anwärter den verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu.

(2) Der praktische Teil des Vorbereitungsdienstes wird an bayerischen Staatsarchiven abgeleistet; er kann auf Antrag mit Zustimmung des betreffenden Archivträgers teilweise an einem nichtstaatlichen öffentlichen Archiv abgeleistet werden.

(3) Die praktische Ausbildung soll den Anwärter mit dem Aufgabengebiet des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vertraut machen und ihn zu selbständiger Arbeit anleiten.

(4) Im theoretischen Teil des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter in Fachlehrgängen ausgebildet. Die Lehrgänge werden von der Bayerischen Archivschule durchgeführt.

(5) Die Fachlehrgänge erstrecken sich auf folgende Lehrfächer:

- a) Grundzüge der bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte seit 1806,

b) Aktenkunde der Neuzeit,

c) Archivverwaltungspraxis: Benützung, Leihverkehr, Aussonderungswesen, Ordnungsgrundsätze, Technische Einrichtungen,

d) Deutsche Schriftkunde seit 1800,

e) Staatsbürgerkunde,

f) Öffentliches Dienstrecht,

g) Wirtschafts- und Haushaltsführung des Freistaates Bayern,

h) Kostenwesen der staatlichen Archive,

i) Verwaltungstechnik.

#### § 12

##### Dienstaufsicht

Während des Vorbereitungsdienstes unterstehen die Anwärter der Dienstaufsicht ihrer Ernennungsbehörde. Im übrigen unterstehen sie der Aufsicht und den Weisungen der jeweiligen Ausbildungsstelle.

#### § 13

##### Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Anwärter, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen oder deren Führung, Fleiß oder Leistung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß geben, können entlassen werden. Über die Entlassung entscheidet die Ernennungsbehörde auf Anregung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. Der Beamte auf Widerruf ist vor der Entlassung zu hören.

#### § 14

##### Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Die Anwärter erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Der Erholungsurlaub wird auf die Ausbildungszeit angerechnet.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen im Urlaubsjahr zwei Monate nicht übersteigen.

#### § 15

##### Ausbildungszeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, hat über dessen Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung ein Zeugnis zu erstellen.

(2) Der Leiter des Archivs, dem der Anwärter zur Ableistung eines praktischen Ausbildungsabschnitts zugewiesen war, hat ihn am Schluß des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen.

(3) Am Ende der Ausbildung faßt die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns die einzelnen Beurteilungen unter Mitberücksichtigung der Leistungsbescheinigungen der Bayerischen Archivschule in einem abschließenden Zeugnis zusammen.

#### V.

##### Die Anstellungsprüfung

#### § 16

##### Zweck der Prüfung

Die Anstellungsprüfung soll feststellen, ob der Anwärter nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten und nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den mittleren Archivdienst geeignet ist.

## § 17

## Abhaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung für den mittleren Archivdienst wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn allen Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, schriftlich unter Angabe der Prüfungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung (§ 18 Abs. 2) bekanntgegeben.

## § 18

## Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Anstellungsprüfung werden die Anwärter nach Abschluß ihres Vorbereitungsdienstes zugelassen.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß einzureichen. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind im Zulassungsgesuch zu stellen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Anwärter schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Wird der Vorbereitungsdienst wegen unzureichenden Standes der Ausbildung verlängert (§ 18 LbV), so regelt die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns — bei Anwärtern nichtstaatlicher Dienstherren im Einvernehmen mit deren Ernennungsbehörde — den weiteren Ausbildungsgang.

## § 19

## Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Mitglied des gehobenen Archivdienstes und des mittleren Dienstes. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns. Er kann den Vorsitz ganz oder teilweise einem Vertreter übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## § 20

## Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung der Prüfung.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
- die Prüfung vorzubereiten, insbesondere die Bereitstellung von Entwürfen der Prüfungsaufgaben zu veranlassen,
  - für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
  - der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
  - über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
  - die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen zu überwachen,

- den Stichentscheid zu treffen,
  - die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen (§ 30), das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 29 Satz 3 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden,
  - alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht dem Prüfungsausschuß übertragen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuß hat
- aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
  - die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bestimmen,
  - die mündliche Prüfung abzunehmen,
  - über die Folgen des Unterschleifs (§ 34), des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses (§ 33) und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§ 18 APO) zu entscheiden,
  - über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen (§ 34 APO) zu entscheiden.

## § 21

## Form der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, sobald die Noten der schriftlichen Prüfung festgesetzt sind.

## § 22

## Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Aufgaben:

- einem Aufsatz, für den drei Themen aus dem Gebiet der Staatsbürgerkunde des 19./20. Jahrhunderts zur Wahl gestellt werden (Arbeitszeit drei Stunden),
- einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 11 Abs. 5 Buchst. b und c aufgeführten Lehrfächer (Arbeitszeit drei Stunden),
- einer Aufgabe aus der Deutschen Schriftkunde aus der Zeit nach 1800 (Arbeitszeit drei Stunden),
- einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 11 Abs. 5 Buchst. g bis i aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe, Arbeitszeit fünf Stunden).

## § 23

## Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig mit den Prüfungsnoten des § 24 bewertet.

## § 24

## Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden mit folgenden Noten bewertet:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | (1) = eine besonders hervorragende Leistung,                          |
| gut          | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,         |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,                   |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft   | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,                          |
| ungenügend   | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.                              |

Zwischennoten sind nicht zulässig.

## § 25

## Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 28 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten. Doppelaufgaben zählen dabei zweifach.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (4,50) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

## § 26

## Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen. Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

## § 27

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.

(2) Die Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuß unter Verwendung der in § 24 festgelegten Prüfungsnoten in einer Gesamtnote bewertet.

## § 28

## Gesamtprüfungsnote

(1) Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtprüfungsnote zu bilden. Sie errechnet sich aus der Summe der dreifachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch vier. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote erhalten die Note

sehr gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
befriedigend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
ausreichend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
mangelhaft	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,
ungenügend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

(3) Die Prüfung ist unbeschadet des § 25 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als ausreichend (4,50) ist.

## § 29

## Prüfungszeugnis

Die Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten über das Ergebnis ein Zeugnis,

aus dem die erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert und die erreichte Platzziffer (§ 30) zu ersehen sind. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Note „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

## § 30

## Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

## § 31

## Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Die Anwärter scheidern mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß sie die Prüfung nicht bestanden haben, oder daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

## § 32

## Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen. Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer erneut in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. Sie müssen jedoch spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

## § 33

## Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.



(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens drei schriftliche Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlende Aufgabe ist innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, spätestens jedoch bei der nächsten Prüfung, nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung schriftlicher Arbeiten erlassen. Der Antrag ist über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

#### § 34

##### Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

#### VI.

##### Schlußbestimmungen

#### § 35

##### Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung.

#### § 36

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

München, den 22. Februar 1973

##### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

##### Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

### Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (AZAPO/gD)

Vom 22. Februar 1973

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), des § 23 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) und des § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### I.

##### Allgemeines

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern.

#### § 2

##### Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven in Bayern wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

#### II.

##### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

#### § 3

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Archivdienst kann zugelassen werden, wer

- a) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) das Reifezeugnis eines Gymnasiums besitzt,
- c) einen dem Latinum entsprechenden Kenntnisstand nachweist und
- d) ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben nachweisen kann.

(2) Erfüllen Bewerber die in Absatz 1 Buchst. c und d genannten Voraussetzungen nicht, so kann hiervon auf Antrag zunächst abgesehen werden mit der Auflage, daß die entsprechenden Nachweise spätestens mit dem Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung vorzulegen sind. Bewerber, die die Nachweise nicht fristgerecht erbringen, werden zur Anstellungsprüfung nicht zugelassen.

(3) Über die Zulassung entscheiden die Ernennungsbehörden (Art. 13 BayBG) im Einvernehmen mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, wobei auch der Bedarf der verschiedenen Dienstherren mit den vorhandenen Ausbildungsplätzen abzustimmen ist.

## § 4

## Öffentliche Ausschreibung

Der Beginn des Vorbereitungsdienstes wird im Bayerischen Staatsanzeiger unter Angabe der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen rechtzeitig bekanntgemacht.

## III.

## Der Vorbereitungsdienst

## § 5

## Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Die zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 zugelassenen Bewerber werden von ihren Ernennungsbehörden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Archivinspektoranwärter“.

## § 6

## Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Archivinspektoranwärter mit den Aufgaben des gehobenen Archivdienstes vertraut zu machen und sie zu gewissenhafter und selbständiger Tätigkeit in diesem Beruf zu befähigen.

## § 7

## Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Er umfaßt eine praktische und eine theoretische Ausbildung nach einem von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns aufgestellten Ausbildungsplan, der der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf. Die Generaldirektion regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen und weist die Anwärter den einzelnen Ausbildungsabschnitten zu.

(2) Der praktische Teil des Vorbereitungsdienstes wird an bayerischen Staatsarchiven abgeleistet; er kann auf Antrag mit Zustimmung des betreffenden Archivträgers teilweise an einem nichtstaatlichen öffentlichen Archiv abgeleistet werden.

(3) Die praktische Ausbildung soll den Anwärter mit dem Aufgabengebiet des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vertraut machen und ihn zu selbständiger Arbeit anleiten. Mit mechanischer Arbeit soll er nicht, mit Vertretungen und Aushilfen nur kurzfristig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Im theoretischen Teil des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter in fachwissenschaftlichen Lehrgängen ausgebildet. Die Lehrgänge werden von der Bayerischen Archivschule durchgeführt.

(5) Die fachwissenschaftlichen Lehrgänge erstrecken sich auf folgende Lehrfächer:

- a) Grundzüge der histor. Landesgliederung sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Bayerns,
- b) Grundbegriffe aus Rechtsgeschichte und Kirchenrecht,
- c) Allgemeine Archivlehre,
- d) Überblick über die süddeutschen Archive und ihre Hauptbestände,
- e) Archivalienkunde,
- f) Grundsätze und Methodik der Aufbewahrung und Ordnung von Archivalien,

g) Methodik der Archivalienreproduktion und der Archivierung von Reproduktionen sowie der Archivalienrestaurierung,

h) Archivbenützung und Öffentlichkeitsarbeit,

i) Aussonderungswesen und Archivpflege,

k) Deutsche und Lateinische Schriftkunde,

l) Grundbegriffe der Wappen- und Siegelkunde sowie der Zeitrechnung,

m) Staatsbürgerkunde,

n) Allgemeine Rechtskunde,

o) Öffentliches Dienstrecht,

p) Wirtschafts- und Haushaltsführung des Freistaates Bayern,

q) Kostenwesen der staatlichen Archive,

r) Verwaltungstechnik und Büroorganisation.

## § 8

## Dienstaufsicht

Während des Vorbereitungsdienstes unterstehen die Archivinspektoranwärter der Dienstaufsicht ihrer Ernennungsbehörde. Im übrigen unterstehen sie der Aufsicht und den Weisungen der jeweiligen Ausbildungsstelle.

## § 9

## Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Archivinspektoranwärter, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen oder deren Führung, Fleiß oder Leistung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß geben, können entlassen werden. Über die Entlassung entscheidet die Ernennungsbehörde auf Anregung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. Der Archivinspektoranwärter ist vor der Entlassung zu hören.

## § 10

## Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Die Archivinspektoranwärter erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Der Erholungsurlaub wird auf die Ausbildungszeit angerechnet.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen im Urlaubsjahr zwei Monate nicht übersteigen.

## § 11

## Ausbildungszeugnisse

(1) Jeder, dem ein Archivinspektoranwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, hat über dessen Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung ein Zeugnis zu erstellen.

(2) Der Leiter des Archivs, dem der Anwärter zur Ableistung eines praktischen Ausbildungsabschnitts zugewiesen war, hat ihn am Schluß des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen.

(3) Am Ende der Ausbildung faßt die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns die einzelnen Beurteilungen unter Mitberücksichtigung der Leistungsbescheinigungen der Bayerischen Archivschule in einem abschließenden Zeugnis zusammen.

## IV.

## Die Anstellungsprüfung

## § 12

## Zweck der Prüfung

Die Anstellungsprüfung soll feststellen, ob der Archivinspektoranwärter nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten und nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den gehobenen Archivdienst geeignet ist.

## § 13

## Abhaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung für den gehobenen Archivdienst wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn allen Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, schriftlich unter Angabe der Prüfungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung (§ 14 Abs. 2) bekanntgegeben.

## § 14

## Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Anstellungsprüfung werden die Archivinspektoranwärter nach Abschluß ihres Vorbereitungsdienstes zugelassen.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß einzureichen. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind im Zulassungsgesuch zu stellen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Wird der Vorbereitungsdienst wegen unzureichenden Standes der Ausbildung verlängert (§ 18 LbV), so regelt die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns — bei Bewerbern nichtstaatlicher Dienstherrn im Einvernehmen mit deren Ernennungsbehörde — den weiteren Ausbildungsgang.

## § 15

## Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines Beamter des gehobenen Archivdienstes sein muß. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns. Er kann den Vorsitz ganz oder teilweise einem Vertreter übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmmehrheit.

## § 16

## Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung der Prüfung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) die Prüfung vorzubereiten, insbesondere die Bereitstellung von Entwürfen der Prüfungsaufgaben zu veranlassen,
- b) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- c) der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
- d) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
- e) die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen zu überwachen,
- f) den Stichentscheid zu treffen,
- g) die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen (§ 27), das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden,
- h) alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht dem Prüfungsausschuß übertragen sind.

(3) Der Prüfungsausschuß hat

- a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
- b) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bestimmen,
- c) die mündliche Prüfung abzunehmen,
- d) über die Folgen des Unterschleifs (§ 31), des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses (§ 30) und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§ 18 APO) zu entscheiden,
- d) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen (§ 34 APO) zu entscheiden.

## § 17

## Form der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, sobald die Noten der schriftlichen Prüfungen festgesetzt sind.

## § 18

## Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Aufgaben:

- a) einem allgemeinen Aufsatz, für den drei Themen aus dem Gebiet der Staatsbürgerkunde zur Wahl gestellt werden (Arbeitszeit: drei Stunden),
- b) einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 7 Abs. 5 Buchst. a und b aufgeführten Lehrfächer (Arbeitszeit: drei Stunden),
- c) einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 7 Abs. 5 Buchst. e bis g aufgeführten Lehrfächer (Arbeitszeit: drei Stunden),
- d) je einer Aufgabe aus der Deutschen und Lateinischen Schriftkunde (Arbeitszeit: insgesamt drei Stunden),
- e) einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 7 Abs. 5 Buchst. n bis r aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe — Arbeitszeit: fünf Stunden).

## § 19

## Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig mit den Prüfungsnoten des § 20 bewertet.

## § 20

## Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden mit folgenden Noten bewertet:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,  
 gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,  
 befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,  
 ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,  
 ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

## § 21

## Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten. Doppelaufgaben zählen dabei zweifach.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (4,50) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

## § 22

## Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen. Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

## § 23

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.

(2) Die Prüfung soll 45 Minuten je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten.

## § 24

## Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuß unter Verwendung der in § 20 festgelegten Prüfungsnoten in einer Gesamtnote bewertet.

## § 25

## Gesamtprüfungsnote

(1) Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtprüfungsnote zu bilden. Sie errechnet sich aus der Summe der dreifachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch vier. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote erhalten die Note

- sehr gut Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,  
 gut Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,  
 befriedigend Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,  
 ausreichend Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,  
 mangelhaft Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,  
 ungenügend Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

(3) Die Prüfung ist unbeschadet des § 21 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als ausreichend (4,50) ist.

## § 26

## Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten über das Ergebnis ein Zeugnis, aus dem die erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert und die erreichte Platzziffer (§ 27) zu ersehen sind. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Note „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „geprüfter Archivar“ (abgekürzt gepr. Arch.) zu führen.

## § 27

## Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

## § 28

## Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Die Archivinspektoranzwärter scheiden mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß sie die Prüfung nicht bestanden haben oder daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

## § 29

## Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen. Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer erneut in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. Sie müssen jedoch spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschrieben Prüfungstermin teilnehmen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

### § 30

#### Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, spätestens jedoch bei der nächsten Prüfung, nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung schriftlicher Arbeiten erlassen. Der Antrag ist über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

### § 31

#### Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen

ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

### V.

#### Schlußbestimmungen

### § 32

#### Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

### § 33

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und gehobenen Archivdienst vom 18. Mai 1953 (BayBSVK S. 1032) außer Kraft.

(2) Für die Archivinspektoranten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zum Vorbereitungsdienst zugelassen sind, gelten die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen. Sie können jedoch auf Antrag bereits nach erfolgreicher Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren und sechs Monaten zur Anstellungsprüfung zugelassen werden.

München, den 22. Februar 1973

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

#### Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

### Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (AZAPO/hD)

Vom 22. Februar 1973

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), des § 23 der Laufbahnverordnung (LBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) und des § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### I.

#### Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des höheren Archivdienstes des Staates, der Gemeinden, der Gemeindever-

bände und sonstiger nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern.

## § 2

### Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven in Bayern wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

## II.

### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

## § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven in Bayern kann zugelassen werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- b) höchstens 32 Jahre alt ist,
- c) Kenntnisse der lateinischen Sprache (im Umfang des Latinums) und der französischen Sprache nachweist und
- d) die erste juristische Staatsprüfung oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien mit Geschichte als Zulassungsfach abgelegt hat oder mit einer möglichst unter Verwendung archivalischer Quellen angefertigten Arbeit aus der deutschen, insbesondere bayerischen Geschichte mit sehr gutem Erfolg (magna cum laude) promoviert hat.

Der Bewerber muß außerdem nachweisen, daß er sich — als Studierender der juristischen Fakultät — intensiv mit der Rechtsgeschichte oder — als Studierender der philosophischen Fakultät — systematisch mit den historischen Hilfswissenschaften, insbesondere der Schriftkunde und Urkundenlehre, beschäftigt hat. Dieser Nachweis wird in der Regel durch die Vorlage von Belegen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder die Mitarbeit in Hochschulinstituten erbracht. Den Belegen soll eine Beurteilung des Bewerbers durch die zuständigen Dozenten beigegeben werden.

(2) Von dem Erfordernis französischer Sprachkenntnisse (Absatz 1 Buchst. c) kann mit der **Auflage** abgesehen werden, daß der Bewerber diese Kenntnisse während des Vorbereitungsdienstes erwirbt und sich einer Feststellungsprüfung hierüber unterzieht.

(3) Über die Zulassung entscheiden die Ernennungsbehörden (Art. 13 BayBG) im Einvernehmen mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, wobei auch der Bedarf der verschiedenen Dienstherren mit den vorhandenen Ausbildungsplätzen abzustimmen ist.

## § 4

### Öffentliche Ausschreibung

Der Beginn des Vorbereitungsdienstes wird im Bayerischen Staatsanzeiger unter Angabe der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen rechtzeitig bekanntgemacht.

## III.

### Der Vorbereitungsdienst

## § 5

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden von ihren Ernennungsbehörden zu Beam-

ten auf Widerruf ernannt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Archivreferendar“.

## § 6

### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Archivreferendare mit den Aufgaben des höheren Archivdienstes vertraut zu machen und sie zu gewissenhafter und selbständiger Tätigkeit in diesem Beruf zu befähigen.

## § 7

### Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Er umfaßt eine theoretische und eine praktische Ausbildung nach einem von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns aufgestellten Ausbildungsplan, der der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf. Die Generaldirektion regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen und weist die Referendare den verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu.

(2) Der praktische Teil des Vorbereitungsdienstes wird an bayerischen Staatsarchiven abgeleistet; er kann auf Antrag mit Zustimmung des betreffenden Archivträgers teilweise an einem nichtstaatlichen öffentlichen Archiv abgeleistet werden.

(3) Im theoretischen Teil des Vorbereitungsdienstes erhalten die Archivreferendare eine zusätzliche Ausbildung an der Bayerischen Archivschule.

## § 8

### Dienstaufsicht

Während des Vorbereitungsdienstes unterstehen die Archivreferendare der Dienstaufsicht ihrer Ernennungsbehörde. Im übrigen unterstehen sie der Aufsicht und den Weisungen der jeweiligen Ausbildungsstelle.

## § 9

### Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Archivreferendare, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen oder deren Führung, Fleiß oder Leistung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß geben, können entlassen werden. Über die Entlassung entscheidet die Ernennungsbehörde auf Anregung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. Der Archivreferendar ist vor der Entlassung zu hören.

## § 10

### Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Die Archivreferendare erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Der Erholungsurlaub wird auf die Ausbildungszeit angerechnet.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen im Urlaubsjahr zwei Monate nicht übersteigen.

## § 11

### Ausbildungszeugnisse

(1) Jeder, dem ein Archivreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist, hat über dessen Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung ein Zeugnis zu erstellen.

(2) Der Leiter des Archivs, dem der Archivreferendar zur Ableistung eines praktischen Ausbildungsabschnittes zugewiesen war, hat ihn am Schluß des Ausbildungsabschnittes in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen.

(3) Am Ende der Ausbildung faßt die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns die einzelnen Beurteilungen unter Mitberücksichtigung der Leistungsbescheinigungen der Bayerischen Archivschule in einem abschließenden Zeugnis zusammen.

#### IV.

### Anstellungsprüfung

#### § 12

#### Zweck der Prüfung

Die Anstellungsprüfung soll feststellen, ob der Archivreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten und nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den höheren Archivdienst geeignet ist.

#### § 13

#### Abhaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung für den höheren Archivdienst wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn allen Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, schriftlich unter Angabe der Prüfungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung (§ 14 Abs. 2) bekanntgegeben.

#### § 14

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Anstellungsprüfung werden die Archivreferendare nach Abschluß ihres Vorbereitungsdienstes zugelassen.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß einzureichen. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind im Zulassungsgesuch zu stellen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Referendar schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Wird der Vorbereitungsdienst wegen unzureichenden Stands der Ausbildung verlängert (§ 18 LbV), so regelt die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns — bei Referendaren nichtstaatlicher Dienstherren im Einvernehmen mit deren Ernennungsbehörde — den weiteren Ausbildungsgang.

#### § 15

#### Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beamten des höheren Archivdienstes. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Generaldirektor der

Staatlichen Archive Bayerns. Er kann den Vorsitz ganz oder teilweise einem Vertreter übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

#### § 16

#### Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung der Prüfung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

a) die Prüfung vorzubereiten, insbesondere die Bereitstellung von Entwürfen der Prüfungsaufgaben zu veranlassen,

b) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,

c) der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,

d) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,

e) die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen zu überwachen,

f) den Stichtscheid zu treffen,

g) die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen (§ 27), das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden,

h) alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht dem Prüfungsausschuß übertragen sind.

(3) Der Prüfungsausschuß hat

a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,

b) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bestimmen,

c) die mündliche Prüfung abzunehmen,

d) über die Folgen des Unterschleifs (§ 31), des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses (§ 30) und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§ 18 APO) zu entscheiden,

e) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen (§ 34 APO) zu entscheiden.

#### § 17

#### Form der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, sobald die Noten der schriftlichen Prüfung festgesetzt sind.

#### § 18

#### Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

a) ein allgemeiner Aufsatz, für den drei Themen aus dem Gebiet der Staatsbürgerkunde unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und bayerischen Geschichte zur Wahl gestellt werden (Arbeitszeit: drei Stunden);

b) eine Aufgabe aus der deutschen und bayerischen Rechtsgeschichte mit Berücksichtigung der bayerischen Behördengeschichte (Arbeitszeit: drei Stunden);

c) eine Aufgabe aus dem katholischen und evangelischen Kirchenrecht mit Einschluß des deutschen Staatskirchenrechts (Arbeitszeit: drei Stunden);

- d) eine Aufgabe aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Arbeitszeit: drei Stunden);
- e) eine Aufgabe über die Territorientwicklung Deutschlands und Bayerns (Arbeitszeit: drei Stunden);
- f) eine Aufgabe aus der Archivwissenschaft (Arbeitszeit: drei Stunden);
- g) eine Aufgabe aus der Urkunden- und Aktenlehre (mit Einschluß der Zeitrechnung) und Wappen- und Siegelkunde (Arbeitszeit: drei Stunden);
- h) eine Aufgabe aus der deutschen und lateinischen Schriftkunde von der karolingischen Schriftverbesserung an (Doppelaufgabe, Arbeitszeit: sechs Stunden);
- i) Abschrift und Übersetzung eines französischen Archivaus dem 16.—18. Jahrhundert (Arbeitszeit: drei Stunden);
- k) eine Aufgabe mit wissenschaftlicher Kurzwiedergabe (Regestierung) einer oder mehrerer lateinischer oder deutscher Urkunden mit Erläuterungen in sprachlicher, rechtsgeschichtlicher und anderer Beziehung (Doppelaufgabe — Arbeitszeit: sechs Stunden);
- l) Bearbeitung eines praktischen Falles aus dem Aufgabenbereich der Archive (Arbeitszeit: drei Stunden).

## § 19

## Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig mit den Prüfungsnoten des § 20 bewertet.

## § 20

## Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden mit folgenden Noten bewertet:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | (1) = eine besonders hervorragende Leistung,                          |
| gut          | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,         |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,                   |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft   | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,                          |
| ungenügend   | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.                              |

Zwischennoten sind nicht zulässig.

## § 21

## Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten. Doppelaufgaben zählen dabei zweifach.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (4,50) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

## § 22

## Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen. Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

## § 23

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgegenstände der schriftlichen Prüfung (§ 18) sowie auf folgende Fachgebiete: Begriffe aus dem römischen Recht, Schrifttumskunde zur bayerischen Landesgeschichte, Münzkunde, Stilarten der bildenden Kunst seit der Romanik, Mittellatein, Mittelhochdeutsch.

(2) Die Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag des Prüfungsteilnehmers von höchstens zwanzig Minuten Dauer über ein Thema aus dem praktischen Aufgabenbereich der Archive, das dem Prüfling zehn Minuten vorher bekanntgegeben wird. Die übrige Prüfung soll eine Stunde je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten.

## § 24

## Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuß unter Verwendung der in § 20 festgelegten Prüfungsnoten in einer Gesamtnote bewertet.

## § 25

## Gesamtprüfungsnote

(1) Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtprüfungsnote zu bilden. Sie errechnet sich aus der Summe der dreifachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch vier. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote erhalten die Note

- |              |  |
|--------------|--|
| sehr gut     | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,          |
| gut          | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50, |
| befriedigend | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50, |
| ausreichend  | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50, |
| mangelhaft   | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50, |
| ungenügend   | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.         |

(3) Die Prüfung ist unbeschadet des § 21 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als ausreichend (4,50) ist.



## § 26

## Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten über das Ergebnis ein Zeugnis, aus dem die erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert und die erreichte Platzziffer (§ 27) zu ersehen sind. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Note „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Archivassessor“ zu führen.

## § 27

## Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung entscheidet die bessere Note in den Doppelaufgaben. Bei gleichen Ergebnissen auch in den Doppelaufgaben wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

## § 28

## Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Die Archivreferendare scheidern mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß sie die Prüfung nicht bestanden haben oder daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

## § 29

## Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer erneut in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. Sie müssen jedoch spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

## § 30

## Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

a) Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;

b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, spätestens jedoch bei der nächsten Prüfung, nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung schriftlicher Arbeiten erlassen. Der Antrag ist über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

## § 31

## Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

## V.

## Schlußbestimmungen

## § 32

Anwendung der Laufbahnverordnung  
und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 33

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und gehobenen

Archivdienst vom 18. Mai 1953 (BayBSVK S. 1032) außer Kraft.

(2) Für die Archivreferendare, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zum Vorbereitungsdienst zugelassen sind, gelten die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen. Sie können jedoch auf Antrag bereits nach erfolgreicher Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren und sechs Monaten zur Anstellungsprüfung zugelassen werden.

München, den 22. Februar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Merk, Staatsminister

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).